



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Felsaris GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Felsaris GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Geschäftskunden (nachfolgend „Auftraggeber“) und regeln insbesondere:

- Ingenieurdienstleistungen im Maschinenbau (z.B. Prototypenentwicklung, Vorserien- und Konzeptstudien, CFD-Simulationen),

- Sonderprojekte im Bereich innovativer Antriebstechnik (insbesondere die Umrüstung von Verbrennungsmotoren auf Wasserstoffbetrieb einschließlich begleitender Entwicklungs- und Testleistungen,

- Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich öffentlicher Förderprogramme und steuerlicher Forschungsförderung (insbesondere Beratung, Prüfung, Optimierung und Erstellung von Anträgen im Rahmen des ZIM-Programms und der Forschungszulage sowie begleitende Projektadministration).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform (z. B. E-Mail) erklärte Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, soweit nicht im Einzelfall eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. Leistungsumfang

3.1 Vertraglich geschuldete Leistungen

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Projektbeschreibung oder der Auftragsbestätigung. Er umfasst – je nach Vereinbarung – insbesondere:

a) Prototypen- und Simulationsleistungen:

Entwicklung von Konzepten, Konstruktionen und Prototypen für Test- und Demonstrationszwecke, einschließlich der erforderlichen Berechnungen und CFD-Simulationen (Strömung, Wärme, Verbrennung). Eine Verantwortung für die Serienentwicklung, Serienfertigung oder Zulassung der entwickelten Bauteile wird ausdrücklich nicht übernommen.

b) Sonderprojekte Wasserstoffmotor:

Entwicklung, Konstruktion und Integration von Komponenten für die Umrüstung von Verbrennungsmotoren auf Wasserstoffbetrieb, einschließlich Beschaffung, Simulation, Testläufen und Kalibrierung des Motorsteuergeräts (ECU).

Felsaris übernimmt hierbei keine Garantie oder Zusicherung für das Erreichen bestimmter Leistungsparameter (z. B. PS-Zahlen, Beschleunigungswerte, Verbrauchswerte), soweit diese den Stand der Technik übertreffen oder von Faktoren abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs von Felsaris liegen.

c) Fördermittelberatung und -antragsmanagement:

Beratung zur Förderfähigkeit von Projekten, Prüfung und Optimierung von Anträgen, Erstellung von Antragsunterlagen sowie Begleitung von Antrags-, Prüfungs-, Bewilligungs-, Festsetzungs- und Abrechnungsverfahren (z. B. Rückfragen, Nachweise, Mittelabrufe, Zwischen- und Abschlussberichte). Ein Anspruch auf Bewilligung, Bescheinigung, Festsetzung oder Auszahlung bestimmter Fördermittel wird nicht zugesichert.

3.2 Stand der Technik

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

3.3 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten und ggf. Hardware rechtzeitig zur Verfügung und wirkt an Tests, Abnahmen sowie Antrags-, Prüfungs-, Bewilligungs-, Festsetzungs- und Abrechnungsverfahren mit. Verzögerungen infolge fehlender Mitwirkung führen zu einer angemessenen Anpassung von Fristen und Vergütung.

3.4 Abgrenzung zu Gewährleistungserfolgen

Die geschuldete Leistung ist eine Dienst- oder Werkleistung, jedoch kein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg (z. B. Serienreife, Zulassung, Förderzusage).

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Bereitstellung von Informationen und Unterlagen

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Dokumente, Daten, Zugänge und – soweit erforderlich – Hardware oder Software rechtzeitig, vollständig und in geeignetem Format zur Verfügung zu stellen.

4.2 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, aktiv bei der Durchführung des Projekts mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere:

- die rechtzeitige Abstimmung von Entwürfen,
- die Teilnahme an Besprechungen und Tests,
- die Erteilung notwendiger Freigaben,
- die Übermittlung aller für Förderanträge, Bescheinigungs-, Bewilligungs-, Festsetzungs- oder Abrechnungsverfahren relevanten Bescheide, Nachweise und Abrechnungen.

4.3 Transparenzpflicht bei erfolgsabhängiger Vergütung

Bei erfolgsabhängigen Vergütungsmodellen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich sämtliche für die Entstehung und Berechnung des Vergütungsanspruchs relevanten Bescheinigungen, Bescheide, Mitteilungen und sonstigen Unterlagen der zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere BSFZ-Bescheinigungen sowie Bewilligungs-, Festsetzungs- und Änderungsbescheide.

4.4 Folgen unzureichender Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- oder Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand (z. B. zusätzliche Arbeitszeit, Stillstandskosten) gesondert in Rechnung zu stellen. Rechte des Auftragnehmers aus §§ 293 ff. BGB (Annahmeverzug) bleiben unberührt.

4.5 Datensicherheit

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten elektronisch bereitstellt, hat er sicherzustellen, dass diese frei von Viren, Malware oder sonstigen Schadprogrammen sind.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Vergütungsmodelle

Die Vergütung richtet sich nach der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung. Folgende Vergütungsmodelle sind – einzeln oder kombiniert – möglich:

a) Zeithonorar: Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen.

b) Pauschalhonorar / Festpreis: Abrechnung nach den im Angebot festgelegten Pauschalen.

c) Erfolgsabhängige Vergütung: Bei Fördermittelprojekten kann die Vergütung als Prozentsatz der bewilligten oder festgesetzten Fördersumme bzw. einer im Angebot definierten Bemessungsgrundlage vereinbart werden. Maßgeblich für Höhe und Entstehung des Vergütungsanspruchs sind die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegten Erfolgsergebnisse. Als Erfolgsergebnisse gelten je nach Förderprogramm insbesondere eine positive fachliche oder technische Bescheinigung, ein Bewilligungsbescheid oder ein Festsetzungsbescheid. Eine tatsächliche Auszahlung oder ein Mittelabruf durch den Auftraggeber ist für die Entstehung oder Fälligkeit des Vergütungsanspruchs nicht erforderlich.

5.2 Vorauszahlungen und sonstige Vergütungsbestandteile

Zusätzlich zur erfolgsabhängigen Vergütung können Vorauszahlungen, feste Vergütungsbestandteile oder aufwandsabhängige Vergütungen vereinbart werden. Art, Höhe, Anrechnung und Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.

5.3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolgsabhängiger Vergütung entsteht der jeweilige Vergütungsanspruch mit Eintritt des im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Erfolgsergebnisses. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah nach Eintritt dieses Ereignisses. Eine spätere Auszahlung, Verrechnung oder ein Mittelabruf der bewilligten oder



festgesetzten Förderung durch den Auftraggeber hat auf die Fälligkeit keinen Einfluss, soweit im Angebot nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

5.4 Verzug und Zinsen

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

5.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Eine Aufrechnung gegen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

6. Leistungszeitraum und Verzögerungen

6.1 Leistungsfristen

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart, gelten vom Auftragnehmer genannte Fristen und Termine ausschließlich als unverbindliche Planungs- bzw. Richttermine. Sie dienen der Orientierung und begründen keine Fixschuld im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB.

6.2 Verzögerungen durch Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte

Verzögerungen, die auf mangelnder oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers, auf unvollständigen oder fehlerhaften Informationen, verspäteten Freigaben, nicht bereitgestellten Materialien oder sonstigen Umständen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruhen, verlängern die vereinbarten Fristen mindestens um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den durch solche Verzögerungen verursachten Mehr- oder Stillstandsaufwand nach den vereinbarten Sätzen bzw. marktüblichen Konditionen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Rechte des Auftragnehmers aus §§ 293 ff. BGB (Annahmeverzug) bleiben unberührt.

6.3 Verzug des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer gerät nur dann in Verzug, wenn eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungsfrist überschritten wird und der Auftraggeber nach Fälligkeit schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 8 (Haftung) möglich.

6.4 Haftungsbegrenzung bei Verzögerung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs sind der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden (z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Vertragsstrafen werden nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

6.5 Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers (z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Streiks, Ausfall oder Lieferverzögerung von Subunternehmern ohne Verschulden des Auftragnehmers) befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung informieren.

7. Externe Dienstleister

7.1 Einschaltung von Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen geeignete externe Dienstleister, Subunternehmer oder Kooperationspartner einzusetzen.

7.2 Vertraulichkeit und Weisungsbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet alle eingesetzten externen Dienstleister vertraglich zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

7.3 Haftung für externe Dienstleister

Der Auftragnehmer haftet für Verschulden der eingesetzten externen Dienstleister nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 278 BGB).

Eine weitergehende Haftung, insbesondere für von Dritten verursachte Lieferverzögerungen oder Schlechtleistungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden zur Last.

7.4 Informationspflicht

Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die wesentlichen beauftragten externen Dienstleister benennen, soweit dem nicht berechnete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

8. Haftung

8.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der im eigenen Geschäftsbetrieb üblichen Sorgfalt und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

8.2 Kein Erfolgsversprechen

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass bestimmte Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsziele erreicht oder bestimmte Leistungsparameter (z. B. PS-Werte, Beschleunigungszeiten, Förderhöchstbeträge) erzielt werden.

8.3 Haftungsausschluss

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die allein auf der Nutzung oder dem Vertrauen auf bereitgestellte Informationen, Daten, Simulationsergebnisse oder Prototypen beruhen.

8.4 Haftung für eigenes Verschulden

Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen

- auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder
- auf der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“).

8.5 Kardinalpflichten

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8.6 Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Auftragnehmers ist – mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – der Höhe nach auf die für den konkreten Schadensfall bestehende Deckung der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt:

- 600.000 EUR je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden (dreifach maximiert pro Versicherungsjahr)
- 3 Mio. EUR je Versicherungsfall für Personenschäden.

8.7 Ausschluss von Folgeschäden

Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder reine Vermögensschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.8 Haftung für Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Organe, sonstigen Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers.

9. Vertraulichkeit

9.1 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Unterlagen, Konstruktionsdaten, Prototypen, Simulationsergebnisse, Förderantragsunterlagen sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete oder der Natur nach vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist oder eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

9.2 Dauer der Vertraulichkeit



Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dessen Beendigung, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften verlangen eine längere oder kürzere Aufbewahrung.

9.3 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung und auf Grundlage einer entsprechenden Rechtsgrundlage oder Einwilligung.

9.4 Auftragsverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO.

9.5 Rückgabe und Löschung

Nach Abschluss des Projekts gibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle vertraulichen Unterlagen zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

10. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

10.1 Rechte an Arbeitsergebnissen

Alle im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Dokumente, Zeichnungen, Konstruktionsdaten, Simulationen, Software-Setups, Prototypen, Berichte, Berechnungsergebnisse und sonstigen Arbeitsergebnisse (zusammen „Arbeitsergebnisse“) bleiben – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – alleiniges Eigentum und geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

10.2 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und auf den vertraglich vereinbarten Zweck beschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Jede Nutzung darüber hinaus, insbesondere

- die Weitergabe an Dritte,
- die Vervielfältigung,
- die Nutzung für Serienfertigung oder Zulassung, sofern dies nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist,

bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und kann von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

10.3 Vorbehalt von Methoden und Know-how

Unabhängig von der Einräumung von Nutzungsrechten verbleiben alle geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Betriebsgeheimnisse, Prozesse, Modelle, Software-Setups, Bibliotheken, Know-how und methodischen Ansätze beim Auftragnehmer.

10.4 Rechte bei Zahlungsverzug

Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nutzung der Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Zahlung zu untersagen.

10.5 Schutz von Prototypen und Mustern

Übergebene Prototypen und Muster bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine Zerlegung, Nachkonstruktion („Reverse Engineering“) oder Vervielfältigung ist unzulässig.

11. Datenverarbeitung

11.1 Kommunikationswege

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Austausch von Projektdaten und Unterlagen elektronisch per E-Mail, bevorzugt im PDF-Format. E-Mails sind an die benannten Projektleiter oder offiziellen Ansprechpartner der Parteien zu richten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen sichere Übertragungswege (z. B. verschlüsselte Cloud-Links, gesicherte Upload-Portale) zu verwenden, wenn dies dem Schutz der Daten dient.

11.2 Datensicherheit

Beide Parteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu ergreifen, um die übermittelten Daten vor Verlust, Missbrauch oder unbefugtem Zugriff zu

schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, übermittelte Daten vor Versand auf Schadsoftware zu prüfen.

11.3 Aufbewahrung und Löschung

Nach Abschluss des Projekts wird der Auftragnehmer – auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers – sensible oder personenbezogene Daten

- sicher zurückgeben oder
- unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten löschen bzw. datenschutzkonform vernichten.

Sofern keine Löschanfrage erfolgt, bewahrt der Auftragnehmer die Daten für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten auf, um etwaige Nachfragen oder Folgeaufträge effizient bearbeiten zu können.

11.4 Auftragsverarbeitung

Soweit der Auftragnehmer im Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts, soweit deren Anwendung abdingbar ist.

12.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zugrunde liegenden Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand 10/2026

Felsaris GmbH